

# DAIMLER TRUCK

## NP.30.10.113 – Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für allgemeine Logistikleistungen

### 1 Einleitung

Diese Bedingungen regeln den Betrieb eines Logistikstandortes durch den Logistikdienstleister (nachfolgend „AUFTRAGNEHMER“) für die Daimler Truck AG (nachfolgend „DTAG“). Die im Anlagenverzeichnis Ziffer 25 genannten Anlagen finden auf diesen Vertrag ergänzend Anwendung.

### 2. Vertragsgegenstand

2.1 AUFTRAGNEHMER erbringt die beschriebenen und vereinbarten Leistungen an dem festgelegten Standort. Eine Exklusivität für diese Leistungserbringung besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vereinbart.

2.2 Die DTAG zahlt für die erbrachten Leistungen die im Vertrag vereinbarte Vergütung.

### 3. Pflichten AUFTRAGNEHMER

3.1 Die Leistungen von AUFTRAGNEHMER sind in **Anlage 1-1** je nach Modul aufgeteilt beschrieben. Diese Leistungen werden einzeln vergeben. Vergabe ist diejenige Leistung, für die das jeweilige Modul in der Anlage von den Parteien unterzeichnet bzw. bei Verwendung von e-Docs dem Dokument beigelegt ist. Dabei können pro Modul gesonderte Preise und auch Laufzeiten vereinbart werden, sofern dies ausdrücklich festgelegt ist.

3.2 Für jedes Modul hat AUFTRAGNEHMER grundsätzlich die Pflicht, die anfallenden Aufgaben zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Zu diesem Zweck muss sich AUFTRAGNEHMER die notwendigen Informationen beschaffen. Er hat, sofern er der Meinung ist, dass er insbesondere von der DTAG nicht ausreichend informiert wurde, dies der DTAG ausdrücklich mitzuteilen und darauf hinzuweisen, welche Informationen er noch zur Durchführung des Auftrages benötigt.

Die unter diesem Rahmenvertrag gefassten Module sind grundsätzlich

- der Betrieb des Logistikstandortes (von der Annahme der Güter über die Eingangskontrolle, Cross-Dock-Abwicklung, KEP-Abwicklung, Lagerung und Umschlag zur SET-Bildung, Kommissionierung und Auslieferung inkl. Entsorgung);
- die Verpackung und Konservierung;
- die Reparatur;
- die Verzollung;
- Transportdurchführung und -organisation,
- Verschrottung;
- Reklamationsabwicklung ggü. Lieferanten
- SCM-Disposition.

Für diese Module wird jeweils im Einzelfall festgelegt, ob es sich um die Vollgut- und/oder Leergutabwicklung handelt.

Für alle diese Module gelten als inhärente Nebenpflichten die Erstellung des jeweiligen Prozesshandbuchs

ches durch AUFTRAGNEHMER inkl. der Verpackungsvorschriften, die Buchung der jeweiligen Warenbewegung bzw. Leistungserfüllung, die notwendige Dokumentation für Wareneingang und -ausgang, die notwendige Warenbestellung z.B. bei Verpackungen, Betriebsmitteln etc., die eventuell notwendige Abrechnung gegenüber Drittdienstleistern.

Die Ausführung der Module im Einzelfall am betreffenden Standort ist spezifisch in **Anlage 2-1**, dem Pflichtenheft, festgehalten. Das Pflichtenheft umfasst neben den eigentlichen Leistungspflichten auch die Vorgaben zu Gebäuden, technischem Equipment, IT etc.

Darüber hinaus können die Parteien auch Sonderprozesse ergänzend vereinbaren, sofern die Vergütung vorab abschließend vereinbart ist, z. B. durch Stundenhonorare lt. Preisblatt.

### 4. Vergütung und Abrechnung

4.1 Die Vergütung der einzelnen Leistungsschritte erfolgt gemäß den Regeln der **Anlage 2-2**. Diese dort aufgezählten Vergütungen sind – soweit es Fixbeträge sind – abschließend, eine weitere Vergütung, einschließlich eines Aufwendersersatzes/Kostenerstattung oder Ähnlichem fällt nicht an, sofern diese nicht vorher schriftlich vereinbart wurden. Hier kann vereinbart werden, dass einzelne Module zusammen abgerechnet werden.

Preisangaben sind grundsätzlich Nettoangaben, die deutsche Umsatzsteuer oder aber die für eine Leistungserbringung im Ausland anfallende vergleichbare Steuer ist hinzuzufügen, sofern diese für die DTAG anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist.

4.2 Vergütet bzw. für eine Vergütung gewertet werden nur vollständig erbrachte und fehlerfreie Leistungen. Bei einer Gesamtheit von Leistungen werden jedenfalls die vollständig erbrachten und fehlerfreien Leistungen zeitgerecht vergütet. Eine erfolgte Zahlung durch die DTAG ist kein Anerkenntnis der Leistung bzw. keine Abnahme.

4.3 Für die Preisregelungen kann in **Anlage 2-2** eine gesonderte Laufzeit abweichend von der Laufzeit dieses Rahmenvertrages festgelegt werden. Diese Laufzeiten für Preise können auch einzeln pro Modul bestimmt werden.

4.4 Die Vorgaben für die Abrechnung und die Zahlungsweise ergeben sich aus dem jeweiligen Einkaufsabschluss/Bestellung. Die DTAG gibt jeweils vor, an welches Unternehmen der DTAG-Gruppe die Rechnung zu stellen ist. Die DTAG kann auch die Entscheidung treffen, dass ggf. Leistungen mittels Gutschriftsverfahren abgerechnet werden.

4.5 Sofern die Parteien über die Laufzeit der Leistungen eine Preisanpassung vereinbart haben, ist diese Preisanpassung in **Anlage 2-2** niederzulegen. Können sich die Parteien innerhalb der in der Anlage genannten Fristen über die Preisfestlegung nicht einigen, steht der DTAG ein Sonderkündigungsrecht zu. Bis dahin

werden die Leistungen zu den bisherigen Preisen abgerechnet. Alternativ können die Parteien gemeinsam einen Experten zur Festlegung eines verbindlichen Schlichtungsspruches anrufen. Sofern gesetzliche Änderungen während der Vertragslaufzeit wirksam werden, die die Preise beeinflussen, kann jede Partei unter Nachweis der Preiskonsequenz eine Anpassung verlangen.

- 4.6 Falls die Parteien gesonderte Vereinbarungen z.B. über eine Miete, sonstige Nutzungen inklusive IT-Bestandteile getroffen haben, gelten die Vorgaben für die Abrechnung und Zahlungsweise nach diesem Rahmenvertrag nur dann, wenn nicht abweichend in den einzelvertraglichen Bestimmungen dazu Regelungen getroffen wurden.

## 5. Voraussetzungen auf Seiten des AUFTRAGNEHMERS

- 5.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf AUFTRAGNEHMER zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des AUFTRAGNEHMERS handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. AUFTRAGNEHMER wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen. Mit Abschluß dieses Vertrages erklärt AUFTRAGNEHMER gegenüber der DTAG, dass bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gegen ihn durchgeführt wurden oder derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.

AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge festgelegten Mindestlöhne sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren. Außerdem verpflichtet sich AUFTRAGNEHMER, die DTAG davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetzes Ermittlungen durch die zuständigen Behörden aufgenommen werden. Auf Verlangen von der DTAG ist AUFTRAGNEHMER verpflichtet, seine zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmer auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG schriftlich zu verpflichten und auf Verlangen den Nachweis gegenüber der DTAG zu führen. Der AUFTRAGNEHMER wird hierüber informiert.

Ansonsten ist AUFTRAGNEHMER verpflichtet, insbesondere die Vorgaben des Arbeitsschutzes, auch unter Zugrundelegung möglicher Schutzbestimmungen zur Ausübung der Leistung an Standorten von der DTAG durchzuführen.

Diese Regelung gilt unabhängig neben einer möglichen Lieferantenerklärung.

- 5.2 AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, Personal in ausreichender Zahl vorzuhalten. Er hat damit auf die möglichen Schwankungen, die sich im Rahmen eines jährlichen Betriebes ergeben, zu reagieren. AUFTRAGNEHMER hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal, das

die beschriebenen Leistungen erbringt, den Anforderungen an Qualifikation, fachspezifischer Ausbildung und Erfahrung entspricht, die zur Durchführung der Leistungen erforderlich sind.

- 5.3 AUFTRAGNEHMER wird alle erforderlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen für den Betrieb, ggf. die Zufahrt, die Baulichkeiten, Fahrzeuge und Equipment etc. einholen und vorhalten. Er wird sicherstellen, dass die Bedienung aller Gerätschaften nur durch das eingewiesene und entsprechend zugelassene Personal erfolgt.
- 5.4 Die für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen, auch wer diese technischen Einrichtungen stellt, sind in **Anlage 2-1** detailliert beschrieben.
- 5.5 Die Anforderungen an die notwendigen Gebäude, Freiflächen, Zufahrten, Verwaltungsräumlichkeiten etc. sind in **Anlage 2-1** beschrieben.
- 5.6 Die Anforderungen an die erforderliche IT-Landschaft wie Soft- und Hardware, Schnittstellen zu der DTAG und die Datenformate sowie die Systemverfügbarkeit durch den Dienstleister sind in **Anlage 2-1** festgelegt.
- 5.7 AUFTRAGNEHMER unterhält ein Qualitätsmanagementsystem und die entsprechenden Zertifizierungen zumindest nach DIN ISO EN9001 oder vergleichbaren Normen und hält diese aufrecht. Gegebenenfalls erbringt er gegenüber der DTAG einen Nachweis zum Vorliegen der Voraussetzungen. Einzelheiten sind in **Anlage 2-1**, Allgemeine Anforderungen, geregelt.
- 5.8 Sofern mit der Erbringung der Leistungen Sonderanforderungen gestellt werden, z.B. hinsichtlich des Zollverfahrens (Status AEO), Luftfracht (Status bekannter Versender oder Ähnliches) oder Gefahrgutabwicklung oder auch von der DTAG selbst z.B. für bestimmte technische Anwendungen sind diese in **Anlage 2-1** im Einzelnen beschrieben. Es gelten jeweils diese Verfahren als vorgegeben, die in der Anlage erfasst sind.
- 5.9 AUFTRAGNEHMER ist dafür verantwortlich, alle Umweltauflagen an dem jeweiligen Standort einzuhalten und auch die weiteren technischen Vorgaben, die damit im Zusammenhang stehen.
- AUFTRAGNEHMER kann die einzelnen Vorgaben, auch für die jeweiligen DTAG-Standorte, auf dem DTAG-Lieferantenportal jederzeit abrufen und einsehen unter <https://supplier-portal.daimler.com/portal/truck-de>
- 5.10 Es obliegt AUFTRAGNEHMER, durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass insbesondere die Diebstahlgefahr der zum Teil sehr hochwertigen Güter von der DTAG eingeschränkt wird. AUFTRAGNEHMER hat jedenfalls dafür zu sorgen, dass Ein- und Ausgangskontrollen erfolgen und nur ein eingeschränkter Zutritt gewährt wird. Die technische Abwicklung dieser Kontrollen obliegt AUFTRAGNEHMER.
- 5.11 AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, der DTAG auf deren Anforderung hin die Möglichkeit einzuräumen, dass eigene Mitarbeiter von der DTAG oder von diesen benannte Dritte gesonderte Aufgaben wie beispielsweise eine Zollverwaltung, Qualitätsprüfung oder Ähnliches erledigen können. In diesem Falle erhalten die DTAG-Mitarbeiter auch den Zugang zu den entsprechenden Sozialräumen, Büros, Internet-Zugang und Ähnliches. Einzelheiten zu den Anforderungen können in **Anlage 2-1** ergänzt werden.
- 5.12 Sofern die logistischen Leistungen auch fertige Fahrzeuge betreffen, gilt für deren Behandlung u. a. das

von der DTAG jeweils aktuell gehaltene Operations Manual. In diesem Fall ist die aktuelle Version unterzeichnet beigefügt. AUFTRAGNEHMER wird rechtzeitig vor-ab über Änderungen in der aktuellen Version informiert.

## 6. Subunternehmer

6.1 AUFTRAGNEHMER ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der DTAG berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.

6.2 Die Zustimmung von der DTAG zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. Die DTAG ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.

6.3 AUFTRAGNEHMER wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der DTAG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.

6.4 AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen von der DTAG nachzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts als weitere Nachunternehmer ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.

6.5 AUFTRAGNEHMER steht dafür ein, dass das vorstehende Einsatzverbot in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.

6.6 AUFTRAGNEHMER sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weitere Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeitern erfüllt.

6.7 AUFTRAGNEHMER hat der DTAG jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihnen gegenüber der DTAG obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind oder waren.

6.8 AUFTRAGNEHMER haftet der DTAG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

6.9 Verstößt AUFTRAGNEHMER gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen haftet AUFTRAGNEHMER gegenüber der DTAG für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 6 einen wichtigen Grund darstellt, der der DTAG zur fristlosen Kündigung des mit AUFTRAGNEHMER bestehenden Vertrages berechtigt.

## 7. Leistungsbestimmungsrecht, Verfahren bei Änderungen

7.1 Die DTAG hat ein Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB für die Änderungen der zu behandelnden Güter, die Änderungen der jeweils anfallenden Verpackungen, die Änderungen der anfallenden Kennzeich-

nung, die Änderungen der IT-Standards, die Änderungen der Prozesse z.B. mit Lieferanten, Drittdienstleistern oder Empfängern. Die DTAG wird AUFTRAGNEHMER jeweils eine ausreichende Vorlaufzeit für die Anpassung, je nach Änderung, gewähren. Die DTAG wird ein solches Änderungsverlangen zumindest in Textform an einen der benannten Ansprechpartner von AUFTRAGNEHMER richten.

7.2 Das Änderungsverfahren entscheidet sich nach der möglichen Zustimmung von AUFTRAGNEHMER:

7.2.1 Sofern AUFTRAGNEHMER nicht innerhalb von drei Werktagen zu dem Änderungsverlangen von der DTAG einen Widerspruch (in Textform) einlegt und begründet, ist die mitgeteilte Änderung automatisch ein vereinbarter geänderter Prozess, der insofern in keiner weiteren Form der Festlegung bedarf.

7.2.2 Sofern AUFTRAGNEHMER einen Widerspruch einlegt oder sofern AUFTRAGNEHMER selbst einen Vorschlag für eine Änderung vornimmt, ist beides schriftlich an die DTAG zu übermitteln, jeweils mit einer Begründung und den angeführten Kostenkonsequenzen. Beide Parteien haben dann innerhalb von möglichst zehn Werktagen zu dem entsprechenden Änderungsverlangen eine Einigung herbeizuführen, die bei erfolgter Einigung zu dokumentieren ist inklusive auch einer eventuellen Kostentragung.

7.2.3 Erfolgt keine Einigung, besteht für die DTAG ein Sonderkündigungsrecht für das entsprechende Modul oder auch für den gesamten Rahmenvertrag, die der DTAG mit einer angemessenen Frist von bis zu 9 (neun) Monaten gegenüber AUFTRAGNEHMER aussprechen kann. Bis zur Wirksamkeit dieser Sonderkündigung gelten ansonsten die alten Verfahrensvorgaben nach den alten Abrechnungspreisen. Die DTAG kann dann aber einzelne Leistungen für diesen Zeitraum über andere Wege abwickeln.

7.3 Sofern AUFTRAGNEHMER von sich aus einen Änderungsvorschlag macht, der zu einer Kosteneinsparung führt, werden sich die Parteien über die Aufteilung des Einsparungsvolumens verständigen. Grundsätzlich soll ein solches Einsparungsvolumen zwischen beiden Parteien hälftig geteilt werden.

## 8. Haftung und Freistellung

8.1 Die Haftung von AUFTRAGNEHMER richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den jeweiligen Vertragstyp, je nachdem, ob der Schaden in der Lagerung, einer Dienstleistung, Transport o.Ä. eingetreten ist. Dabei kennzeichnet das einzelne Modul gemäß **Anlage 1-1** den jeweiligen zugrundeliegenden Vertragstyp und damit die darauf anfallende Haftung. Kann AUFTRAGNEHMER nicht darlegen, wo und im Rahmen welcher Leistung ein Schaden entstanden ist, unterfällt der Schaden der Haftung für die Lagerung. Soweit AUFTRAGNEHMER Transporte durchführt, ist die beschränkte Haftung für **nationale deutsche Transporte auf 40 SZR/kg Rohgewicht erweitert**. Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS pro Schadenereignis für einfache Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt unterschiedlich nach den einzelnen Modulen:

- Standortabwicklung:

- 1,25 Mio € pro Schadenfall, maximal 2,5 Mio € kumuliert pro Kalenderjahr für alle Umsatzvolumen bis 10 Mio €/Kalenderjahr.

- 5 Mio € pro Schadenfall, maximal 10 Mio € kumuliert pro Kalenderjahr für alle Umsatzvolumen größer 10 Mio €/Kalenderjahr.
- In einzelnen Fällen besonderer Risiken können die Parteien in **Anlage 2-1** individuelle höhere Haftungsgrenzen vereinbaren.

Das Umsatzvolumen berechnet sich nach dem (hochgerechneten) Umsatz in dem jeweiligen Kalenderjahr, zu Beginn des Vertrages nach den Angaben der Ausschreibung.

- Transportabwicklung:

- 1,25 Mio € pro Schadenfall, maximal 2,5 Mio € kumuliert pro Kalenderjahr.
- Für alle anderen Module gelten keine Haftungsbeschränkungen, falls nicht ausdrücklich pro Modul vereinbart.

8.2 Die Haftung von der DTAG als Absender gemäß § 414 HGB bzw. Auftraggeber in anderen Leistungen für ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Dokumenten, auch dem Frachtbrief und Daten, aufgenommenen Angaben, Unterlassung der Mitteilung über die Gefährlichkeit der Güter oder für das Fehlen, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der begleitenden Dokumente gemäß § 414 Abs. 1 HGB und Daten ist auf 8,33 SZR/kg Rohgewicht der Sendung beschränkt.

8.3 Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen Haftungsbeschränkungen vereinbart sind, finden diese keine Anwendung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. Leichtfertigkeit im Fall von Transporten sowie – unabhängig vom Grad des Verschuldens – bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Pflichten, Garantien und bei der Vertretung von Rechten Dritter.

Die DTAG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von AUFTRAGNEHMER verursachter Schäden anderer Konzernunternehmen von der DTAG durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden von der DTAG handeln würde.

8.4 Schadensfälle werden nach den Vorgaben in **Anlage 1-2** abgewickelt.

8.5 Grundsätzlich gelten Abwicklungszeiten und Fertigstellungstermine als Fixtermine, die unbedingt einzuhalten sind, da davon die Produktion bzw. Ersatzteilversorgung bei der DTAG abhängig ist.

8.6 Die DTAG ist berechtigt, Schadensbeträge gegen Vergütungsansprüche von AUFTRAGNEHMER zu verrechnen.

8.7 AUFTRAGNEHMER wird DIE DTAG von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte, auch Behörden, gegenüber der DTAG geltend machen wegen der Durchführung des Betriebes und einer Pflichtverletzung dabei durch AUFTRAGNEHMER oder seine Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Zu dem Freistellungsanspruch gehören auch angemessene Rechtsverteidigungskosten.

8.8 Sofern die DTAG im Rahmen einer Ersatzvornahme oder eines Q-Help-Einsatzes – dazu unten – eigene Aufwendungen tätigt, um Schlechtleistungen von AUFTRAGNEHMER aufzufangen bzw. wenigstens zu mindern, haftet AUFTRAGNEHMER für die von der DTAG erbrachten Aufwendungen und Kosten im gleichen Maße als wenn die DTAG Dritte zur Unterstützung eingesetzt hätte.

## 9. Versicherung

9.1 AUFTRAGNEHMER versichert die Haftungsrisiken nach diesem Vertrag, in der Höhe abhängig von dem jeweiligen Leistungsumsatz. Es obliegt AUFTRAGNEHMER, eine notwendige Anpassung entsprechend der Umsatzentwicklung während der Vertragslaufzeit sicherzustellen.

Neben dieser Haftungsversicherung unterhält AUFTRAGNEHMER während der Vertragslaufzeit eine Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung/Umweltschäden über

- 3 Mio € pauschal für Personen- und Sachschäden;
- 50.000 € für Vermögensschäden;
- 250.000 € für Bearbeitungsschäden.

9.2 AUFTRAGNEHMER wird die entsprechenden Versicherungen inkl. Selbstbehalte auf Anforderung von der DTAG nachweisen durch eine Bestätigung der jeweiligen Versicherung für die DTAG. Die Versicherungsgesellschaften von AUFTRAGNEHMER sollen jeweils wenigstens ein „A-Rating“ (nach S&P oder vergleichbar) haben.

9.3 In **Anlage 2-1** können auch abweichende Anforderungen an die Versicherung festgelegt werden.

## 10. Kommunikation und Eskalation

10.1 In der Abwicklung des Tagesgeschäftes reicht eine elektronische Übermittlung, die jeweils den Aussteller erkennen lässt und archiviert wird.

Aufträge, die einen Abruf bzw. eine Bestellung konkretisieren, können durch Einstellung in eine elektronische Datenplattform, per Mail, Fax oder auch per Telefon, dann aber mit unmittelbarer anschließender Bestätigung per E-Mail, durchgeführt werden. Bei einer Auftragsübermittlung per elektronischer Datenplattform sind die Vorgaben der IT-Anlage (**Anlage 2-1**) zwingend zu beachten.

Alle außergewöhnlichen Mitteilungen, insbesondere Änderungen zum Vertrag, Ergänzungen oder Kündigungen, haben schriftlich oder bei Verwendung von e-Docs nach diesen Vorgaben zu erfolgen. Die Ausnahme ist die einvernehmliche Ausübung des Leistungsbestimmungsrechtes durch die DTAG.

10.2 Die jeweiligen benannten Ansprechpartner auf den verschiedenen Arbeitsstufen der Beteiligten sind in einer gesonderten Tabelle aufgeführt, jeweils unter Angabe ihrer Kommunikationsdaten. Jeder der Partner ist für die Zusammenstellung seines Teams verantwortlich, daneben für die jeweilige Aktualisierung der Tabelle und deren Übermittlung an den anderen .

10.3 Die Parteien vereinbaren ein Eskalationsverfahren in jeweils zwei Stufen. Grundsätzlich soll ein Streitfall auf der Ebene der Betriebsleiter AUFTRAGNEHMER/Teamleiter Der DTAG (E4) geregelt werden. Sind diese dazu nicht imstande, soll der betreffende Fall unter Darstellung der Umstände und der Positionen beider Seiten jeweils an die Standortleiter (AUFTRAGNEHMER)/E3 (DTAG) eskaliert werden, die innerhalb von zehn Werktagen eine Entscheidung herbeiführen sollen. Ist dies auf dieser Ebene nicht möglich, sollen diese den Fall auf die Ebene der Geschäftsleitung (AUFTRAGNEHMER)/E2 (DTAG) weiter eskalieren. Können auch diese innerhalb von weiteren fünfzehn Werktagen eine Eini-

gung nicht herbeiführen, ist es beiden Parteien überlassen, ggf. ein Streitiges Verfahren zu eröffnen.

## 11. Laufzeit des Vertrages

- 11.1 Die Laufzeit dieses Vertrages bestimmt sich nach der Laufzeit der einzelnen Module, die in **Anlage 1-1** festgelegt ist. Er endet mit dem letzten Enddatum automatisch, wenn nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde. Der Vertrag läuft wenigstens bis zum Ablauf der letzten Laufzeit eines Moduls unter diesem Vertrag.
- 11.2 Sofern pro Modul besondere Anlaufzeiten vereinbart sind, ist dies in **Anlage 2-1** festgelegt.
- 11.3 Die Laufzeiten können für die einzelnen Module unabhängig vom Rahmenvertrag bestimmt werden und können auch unabhängig voneinander angefangen oder beendet werden, festzulegen sind die Laufzeiten jeweils in **Anlage 1-1**. Die Beendigung eines einzelnen Moduls hat weder die Beendigung anderer Module noch die Beendigung des Rahmenvertrages zur Folge. Die Beendigung des Rahmenvertrages bei gleichzeitig noch weiter laufenden Modulen führt dazu, dass der Rahmenvertrag dann bis zum Ende des jeweils letzt laufenden Moduls wirksam bleibt.
- 11.4 Die DTAG hat eine Option, die wenigstens sechs Monate vor dem festgelegten Vertragsende ausgeübt werden muss, die Laufzeit des Vertrages um bis zu 12 Monate zu verlängern. Insbesondere Leistungen und Preise bleiben dann nach dem alten Vertragsverhältnis bestehen. Die Parteien können Abweichungen in **Anlage 2-1**, Pflichtenheft, festlegen.

## 12. Kündigung

- 12.1 Die ordentliche Kündigung vor dem Ablauf der festgelegten Laufzeit ist ausgeschlossen, falls nicht die Parteien für einzelne Module abweichende Regelungen vereinbart haben.
- 12.2 Die DTAG kann diesen Vertrag mit einer angemessenen Frist, die auch unterhalb der ordentlichen Kündigungsfrist liegen kann, kündigen, wenn sich die Parteien nicht über eine Preisanpassung nach Ablauf einer getroffenen Preisregelung verständigen können oder die Parteien sich nicht über eine von der DTAG gewünschte Verfahrensänderung verständigen können oder AUFTRAGNEHMER entsprechend den Vorgaben der **Anlage 2-1** die vereinbarten Leistungsgrenzen unterschritten hat oder sofern AUFTRAGNEHMER nur einzelne Module des Rahmenvertrages kündigt oder sich ein Wettbewerber des DTAG-Konzern bei AUFTRAGNEHMER mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder AUFTRAGNEHMER nach Einschätzung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers in eine wirtschaftliche Lage gerät, die die Fortführung der Leistungen zweifelhaft erscheinen lässt.
- 12.3 Jede der Parteien ist zu einer außerordentlichen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn die andere Partei eine schwere Vertragsverletzung trotz Abmahnung nicht eingestellt hat. Für die Verletzung von Leistungsstandards sind in **Anlage 2-1** (unter Service Level) besondere Regelungen getroffen.
- 12.4 Statt einer Kündigung des Rahmenvertrages ist jede Partei berechtigt, auch nur eines oder mehrere der jeweils vereinbarten Leistungsmodule bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Kündigt AUF-

TRAGNEHMER eines der Module, ist die DTAG aber berechtigt, den Rahmenvertrag dann insgesamt im Rahmen eines Sonderkündigungsrechtes außerordentlich zu kündigen.

- 12.5 Abweichend von den vorgenannten Kündigungsmöglichkeiten kann für einzelne Module in **Anlage 1-1** eine spezielle Kündigungsfrist festgelegt werden.
- 12.6 Sollte nach Ablauf des Vertrages oder eines einzelnen Moduls ein anderer Auftragnehmer mit der Durchführung der Leistungen beauftragt werden, verpflichtet AUFTRAGNEHMER sich schon jetzt dazu, den nachfolgenden Auftragnehmer auf die zum Zeitpunkt des Vertragsendes bzw. Ende der Modullaufzeit aktuell gültigen Prozesse und Abläufe zu schulen. Hierzu gewährleistet AUFTRAGNEHMER dem Folgeauftragnehmer wenigstens zwei Monate vor Ende dieses Vertrages Zutritt zu allen für die Schulungszwecke notwendigen Räumen und Bereichen. AUFTRAGNEHMER stellt das jeweils erarbeitete Prozesshandbuch einschließlich Verpackungsvorgaben zumindest elektronisch der DTAG zur Verfügung. Die DTAG kann dieses Prozesshandbuch dem Folgeauftragnehmer weiterreichen. Sofern Prozesshandbücher und/oder Verpackungsvorgaben urheberrechtlich geschützte Ergebnisse darstellen sollten, räumt AUFTRAGNEHMER der DTAG ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Mitbenutzungs- und Bearbeitungsrecht ein, diese Ergebnisse zur Sicherstellung der Herstellung seiner Produkte/Ersatzteile unentgeltlich beliebig zu nutzen, zu ändern, zu bearbeiten und zu verbreiten.

Schulungsaufwendungen des AUFTRAGNEHMERS für einen Nachfolger sind auf maximal vier Wochen vor Vertragsende und bis zu fünf Mitarbeiter des Folgeauftragnehmers beschränkt. Die Parteien können auch im Rahmen der **Anlage 2-1**, Sonder-Anforderungen und weitergehende Einzelheiten festlegen. Separate Schulungsaufwendungen werden dafür nicht erstattet, sie sind den Auslaufkosten zuzurechnen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Schulungsumfang ist begrenzt auf die administrative Einarbeitung in alle für den operativen Ablauf notwendigen Prozesse. AUFTRAGNEHMER hat darüber hinaus sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsendes der DTAG alle notwendigen Daten für den Betrieb des Standortes zum Zeitpunkt des Vertragsendes jedenfalls in elektronischer Form zur Verfügung stehen.

## 13. Service Level

- 13.1 Die grundsätzlich zu prüfenden Leistungsstandards sind primär die korrekte Ausführung der Prozesse sowie die Buchung der erfolgten Prozessschritte, die Schadensfreiheit, die Datenkorrektheit sowie die Flexibilität, andere Punkte unterliegen der Vereinbarung der Parteien. Diese Level sind im Einzelnen, einschließlich der Berechnungsweise und Konsequenzen der Über- oder Unterfüllung in **Anlage 2-1** festgelegt. Dort sind auch die jeweiligen Messpunkte und entsprechenden Dateninhalte fixiert, soweit diese nicht bereits im Pflichtenheft aufgenommen sind.
- 13.2 Service Level dienen in erster Linie zur Prüfung der kontinuierlichen Einhaltung der Qualitätsstufen und sollen Anreize für die richtige und vollständige Erfüllung oder auch Übererfüllung bieten.

- 13.3 Die Service Level finden keine Anwendung während einer Anlaufphase. Sie werden in dieser Phase durch festgelegte Meilensteine lt. **Anlage 2-1** ersetzt.

#### 14. Planzahlen und Kapazitäten

- 14.1 Im Rahmen der Ausschreibung überlässt die DTAG dem AUFTRAGNEHMER verschiedene historische Zahlen, auch Angaben zu geplanten Mengen, die ausschließlich zu Planungszwecken übermittelt werden und keine Bindungswirkung haben. Die Übermittlung von Planzahlen begründet grundsätzlich kein Recht des AUFTRAGNEHMERS, eine Auftragserteilung in entsprechender Größenordnung zu verlangen.

- 14.2 Ausgangspunkt der Kapazitätsplanungen für AUFTRAGNEHMER ist das Mengengerüst, das der Ausschreibung zugrunde liegt. Diese Mengenangaben werden wenigstens quartalsweise, meist monatlich von der DTAG aktualisiert. Die Angaben werden rechtzeitig vor Beginn eines Quartals von der DTAG an AUFTRAGNEHMER zur Verfügung gestellt. Die Quartalsangaben sind unterteilt in Mengen pro Monat. Die monatlichen Mengen sind allerdings nicht gleichmäßig verteilt, die Angaben sind auch hier Planungen, die abweichen können. Grundsätzlich werden Abweichungen von den Planzahlen immer in der Ist-Menge rückwirkend auf das Quartal bewertet. Die maximale Abweichung von der letzten Planung oder der letzten Ist-Zahl des vergangenen Quartals beträgt pro Quartal +/-20 %. Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Teilmengen pro Monat bleiben unberücksichtigt, wenn sich die Gesamtmenge, auch und insbesondere gemessen am Umsatz des AUFTRAGNEHMERS, nicht um mehr als 20 % verändert. Die Schwankungsbandbreiten können im Einzelfall abweichend von den Parteien festgelegt werden, z. B. bei festgelegten Preisstufen.

Sofern die neuen Planzahlen von der vorangegangenen Quartalsplanung bzw. dem Mengengerüst oder aber den Ist-Zahlen des letzten Quartals um mehr als +20 % abweichen, hat AUFTRAGNEHMER innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Vorschau das Recht, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass und in welchem Umfang er diese Mengen nicht abarbeiten kann. Diese Mitteilung hat per E-Mail an den zuständigen Repräsentanten von der DTAG zu erfolgen. Die Parteien haben dann weitere 14 Kalendertage Zeit, sich auf eine Vorgehensweise zu verständigen. Erfolgt keine Einigung, ist die DTAG im Falle von Mehrmengen, die von AUFTRAGNEHMER nicht abgewickelt werden können berechtigt, die gesamte Mehrmenge an dritte Dienstleister zu vergeben.

Sofern die Ist-Zahlen so abweichen, dass die Leistungsfähigkeit von AUFTRAGNEHMER bedroht ist, hat AUFTRAGNEHMER sofort die DTAG zu informieren, insbesondere über drohende Einschränkungen der Leistungsfähigkeit. Grundsätzlich gilt, dass bis zur Grenze von +/-20 % Abweichungen im Quartal die jeweils gleiche Leistung und Qualität zum gleichen Preis durch den Dienstleister einzuhalten ist. Überschreiten die Ist-Zahlen aber tatsächlich die geplanten Zahlen um die jeweiligen Toleranzgrenzen nach oben, gilt für die Monate, in denen diese Überschreitungen auftreten, dass zum einen die KPI-Standards für diesen Monat ausgesetzt sind, dass die für diesen Monat nachgewiesenen Mehrkosten auf Seiten AUFTRAGNEHMER von der DTAG erstattet werden und dass eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit entfällt.

Zeigt sich eine dauerhafte substantielle Abweichung der Planzahlen von dem aktuell geltenden Mengengerüst, z.B. durch Hinzufügen oder Wegfall eines Produktionsstandortes, ist jede Partei berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen, sofern dies nicht bereits in dem Vergütungsschema erfasst ist. Sofern AUFTRAGNEHMER eine Preisanhebung geltend macht, hat AUFTRAGNEHMER die entsprechend preistreibenden Faktoren aufzuzeigen. Die Parteien haben dann innerhalb von 4 (vier) Wochen eine einvernehmliche Anpassung festzulegen. Ist dies nicht möglich, hat die DTAG ein Sonderkündigungsrecht für den Rahmenvertrag insgesamt oder aber auch abgrenzbare Teile des Rahmenvertrages. Mit Festlegung eines neuen Preises gilt der neue Preis entweder ab Festlegungsdatum oder, wenn die Abwicklung technisch nicht möglich ist, zum nächsten Monatsbeginn. Bis dahin sind die ursprünglich geplanten Mengen zu den bis dahin geltenden Preisen und Leistungsstandards durch AUFTRAGNEHMER abzuwickeln. Zusätzliche Mengen kann die DTAG über dritte Dienstleister abwickeln lassen.

- 14.3 Entsprechend der Fluktuationen in den Kapazitäten und ggf. sonstigen Anforderungen wird AUFTRAGNEHMER seine Betriebszeiten ausrichten. AUFTRAGNEHMER hat sicherzustellen, dass die rollierenden Plannmengen entsprechend dem in **Anlage 2-1** definierten Schichtbetrieb abgewickelt werden können.

#### 15. Unterstützungsleistungen von der DTAG

- 15.1 Die DTAG stellt auf den verschiedenen Arbeitsebenen pro Modul Ansprechpartner für AUFTRAGNEHMER zur Verfügung, die gesondert in einer Tabelle aufgelistet werden, einschließlich der jeweiligen Kontaktdaten. Diese Anlage wird von den Parteien rollierend auf neuestem Stand gehalten, wobei die elektronische Mitteilung einer Änderung ausreicht.
- 15.2 Die DTAG stellt und pflegt die Stammdaten für die jeweiligen zu behandelnden Güter, die jeweiligen Ladehilfsmittel, insbesondere die DTAG-spezifischen Ladehilfsmittel, Anlieferer, Empfänger sowie ggf. Drittdienstleister.
- 15.3 Die DTAG koordiniert insbesondere bei Auftreten von Divergenzen mit Lieferanten, Empfängern und/oder Dienstleistern.
- 15.4 Sofern die DTAG einzelne Betriebsmittel wie Gebäude, technische Einrichtungen, IT-Ausstattung oder Ähnliches zur Verfügung stellt, ist dies in **Anlage 2-1** im Einzelnen dargestellt, einschließlich der ggf. notwendigen Entgeltregelung für diese Beistellungen.

Sofern damit ausdrückliche Mietverträge oder Nutzungsvereinbarungen, insbesondere für Gelände, Gebäude oder Einrichtungen versehen sind, sind dies eigenständige Verträge, die nur insoweit, als die Verträge selbst darauf verweisen, an diesen Rahmenvertrag angebunden sind.

#### 16. Sonderanforderungen

- 16.1 Die Vorgaben für eine Abwicklung von Gefahrgut, unabhängig von der Ausgestaltung im Einzelfall, sind im Pflichtenheft erfasst ist, siehe **Anlage 2-1**.
- 16.2 Für alle Ladehilfsmittel gilt grundsätzlich, dass diese von AUFTRAGNEHMER insoweit verwaltet werden, als AUFTRAGNEHMER jeweils dafür Sorge trägt, dass ein permanenter Tausch dieser Ladehilfsmittel stattfindet. AUFTRAGNEHMER führt dafür entsprechende Lade-

hilfsmittelkonten, die die Bewegungen der Ladehilfsmittel von den Lieferanten über die Transportdienstleister zu AUFTRAGNEHMER und weiter zu den Empfängern und dann entsprechend auch wieder zurück als Leergutsendungen darzustellen haben. AUFTRAGNEHMER haftet die DTAG für den Verlust oder die Beschädigung von Ladehilfsmitteln gemäß den Vorgaben der **Anlage 1-3**. Die Ladehilfsmittelverwaltung ist Bestandteil der Vergütung für die jeweils davon erfassten Module. Die DTAG hat für die **Anlage 1-3** ein Leistungsbestimmungsrecht und kann diese anpassen. Die DTAG wird entsprechende Anpassungen durch Übersendung einer neuen **Anlage 1-3** rechtzeitig vorab an AUFTRAGNEHMER mitteilen.

- 16.3 Sofern bei einer Anlieferung von Teilen am Betriebsstandort durch Lieferanten ein Eigentumsübergang zwischen dem Lieferanten auf die DTAG stattfindet, agiert AUFTRAGNEHMER hier als Besitzdiener für die DTAG und nimmt die Güter im Namen von der DTAG in Besitz. AUFTRAGNEHMER akzeptiert, dass er in diesem Falle den jederzeitigen Weisungen von der DTAG als Eigentümer der Ware unterworfen ist und diesen Weisungen Folge leisten wird. Entsprechend ist die DTAG jederzeit berechtigt, Güter aus dem Lagerstandort und damit der Obhut von AUFTRAGNEHMER zu entfernen. Auf Verlangen von AUFTRAGNEHMER hat die DTAG dies zu quittieren. Sofern angelieferte Ware noch nicht als „DTAG“-Ware gekennzeichnet ist, wird AUFTRAGNEHMER eine solche Kennzeichnung vornehmen.

## 17. Notfallkonzept

- 17.1 AUFTRAGNEHMER wird zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns ein Notfallkonzept erstellen, das sich insbesondere mit einem Ausfall der IT-Technik am Standort und/ oder einer Stockung im operativen Ablauf beschäftigt und dafür Alternativlösungen im betrieblichen Ablauf aufzeigt. Das Konzept ist der DTAG zumindest in elektronischer Form rechtzeitig vorzulegen. Es ist in den ersten drei Monaten nach Beginn des operativen Betriebs gemessen an den operativen Abläufen zu verfeinern.
- 17.2 Kommt der Dienstleister seiner Pflicht zur Erstellung des Notfallkonzeptes nicht fristgemäß nach, kann der DTAG eine Vertragsstrafe von bis zu € 1.000 (eintausend) pro Tag max. 5% des Gesamtauftragsvolumens für den Zeitraum, in dem das Konzept nicht erstellt wird, geltend machen. Ansonsten ist dies auch eine besonders schwere Vertragsverletzung, deren Wiederholung trotz Abmahnung eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt.

## 18. Investitionen auf Verlangen von der DTAG

- 18.1 Sofern die Durchführung der Leistungen an dem Standort Investitionen von Seiten des AUFTRAGNEHMERS voraussetzt, sind diese ausdrücklich in der **Anlage 2-1** beschrieben und beziffert. Dabei gilt grundsätzlich, dass Investitionen des AUFTRAGNEHMERS über das vereinbarte Entgelt kompensiert werden, sofern es nicht eine ausdrückliche andere schriftliche Regelung zwischen den Parteien gibt, die dann auch in **Anlage 2-1** festzuschreiben ist.
- 18.2 Grundsätzlich gehen die Parteien davon aus, dass durchgeführte Investitionen letztlich von der DTAG über die Vergütung der erbrachten Leistungen amorti-

siert werden. Entsprechend hat der DTAG für diese Investitionsgüter ein Vorkaufs- bzw. Erwerbsrecht. Soweit für die Geltendmachung eines solchen Vorkaufs- oder Erwerbsrechtes eine besondere Form vorgeschrieben ist, ist die DTAG berechtigt, von AUFTRAGNEHMER den Abschluss eines solchen formgerechten Vertrages zur Gewährleistung der Vorkaufs- oder Erwerbsrechte für die DTAG zu verlangen. Grundsätzlich sind diese Vorkaufs-/Erwerbsrechte am Restbuchwert des AUFTRAGNEHMERS zum Zeitpunkt des Vertragsendes ausgerichtet. Abweichungen davon bedürfen einer besonderen Regelung. Die DTAG kann dieses Vorkaufsrecht/Erwerbsrecht auch zur Ausübung auf einen benannten Dritten übertragen.

## 19. Q-Help und Ersatzvornahme

- 19.1 Sofern die Leistungsqualitäten von AUFTRAGNEHMER so nachlassen, dass die entsprechenden Stufen der Service Level unterschritten werden, kann die DTAG eigenes oder fremdes Personal einsetzen, um die Geschäftsführung und Betriebsleitung von AUFTRAGNEHMER hinsichtlich der Fehlerbehebung zu beraten. Die DTAG ist nicht berechtigt, unmittelbare Weisungen an Mitarbeiter von AUFTRAGNEHMER zu geben, kann aber von AUFTRAGNEHMER verlangen, dass dieser qualifiziertes Führungspersonal als Ansprechpartner zur Verfügung stellt, um die aufgetretenen Defizite so schnell wie möglich zu beheben. AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, zu den einzelnen von der DTAG genannten Defiziten sofort zumindest in Textform Stellung zu nehmen und entsprechende Korrekturpläne, verbunden mit den zeitlichen Vorgaben, aufzustellen. Es obliegt der DTAG zu entscheiden, ob ein Q-Help Verfahren eingesetzt werden soll.
- 19.2 Verletzt AUFTRAGNEHMER Verpflichtungen im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Leistungen, die ihm nach diesem Vertrag obliegen, und stellt er die Verletzungshandlung auch nach schriftlicher Abmahnung durch die DTAG innerhalb der hierfür gesetzten angemessenen Fristen nicht ein, ist die DTAG berechtigt, selbst oder durch Dritte die notwendigen technischen, personellen und/oder sonstigen Leistungen zu erbringen (= Ersatzvornahme). AUFTRAGNEHMER wird die DTAG die erforderlichen Kosten und Aufwendungen im Rahmen der Ersatzvornahme ersetzen.
- 19.3 Die Ersatzvornahme ist auf den Zeitraum begrenzt, der erforderlich ist, um AUFTRAGNEHMER in die Lage zu versetzen, seine Vertragspflichten wieder selbst vertragsgemäß zu erfüllen. Die Entscheidung über diese Korrektheit der Erfüllung obliegt der DTAG.
- 19.4 Im Rahmen einer Ersatzvornahme obliegt es der DTAG zu entscheiden, ob er selbst die notwendigen technischen und/oder sachlichen Mittel zur Verfügung stellt bzw. das notwendige Personal oder ob er dazu, nach schriftlicher Aufforderung, auf die sachlichen und technischen Hilfsmittel von AUFTRAGNEHMER bzw. die diesem im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel zurückgreift. In jedem Fall bleibt die Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal von AUFTRAGNEHMER ausschließlich bei AUFTRAGNEHMER, der sich mit der DTAG darüber im Einzelnen abzustimmen hat.
- 19.5 Nutzt die DTAG eigene Ressourcen, stellt er diese Nutzung dem AUFTRAGNEHMER aufwandsbezogen und zu

marktgerechten Konditionen in Rechnung. Nutzt die DTAG die Ressourcen von AUFTRAGNEHMER, so erstattet er AUFTRAGNEHMER die für die genutzten Ressourcen marktüblichen Sätze. Können sich die Parteien nach einer durchgeführten Ersatzvornahme nicht auf die marktüblichen Kostensätze verständigen, ist jeder der beiden berechtigt, vom Deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf einen Experten benennen zu lassen, der bindend für beide Seiten die zu erstattenden Kosten festsetzt.

- 19.6 AUFTRAGNEHMER hat während der Zeit der Ersatzvornahme keine Ansprüche auf eine Leistungsvergütung nach diesem Vertrag für die von der Ersatzvornahme betroffenen Leistungen.
- 19.7 AUFTRAGNEHMER gewährt der DTAG bereits jetzt das Recht, im Rahmen der Ersatzvornahme den Standort mietweise zu nutzen, sofern AUFTRAGNEHMER Eigentümer des Standortes ist; sofern AUFTRAGNEHMER selbst nur Mieter ist, gewährt er der DTAG bereits jetzt ein Untermietrecht am Standort, unabhängig davon, ob die DTAG möglicherweise selbst Eigentümer des Grundstückes ist.
- 19.8 AUFTRAGNEHMER bleibt verpflichtet, DIE DTAG und seine Beauftragten bei der Durchführung der Ersatzvornahme zu unterstützen.
- 19.9 Das Recht einer Kündigung durch DIE DTAG wegen der unzureichenden Erfüllung der Aufgaben bleibt unberührt.

## **20. Kontroll- und Prüfrechte von der DTAG**

- 20.1 Die DTAG ist jederzeit berechtigt, selbst oder durch Dritte die operativen Abläufe bei AUFTRAGNEHMER auf ihre Übereinstimmung mit den Leistungsvorgaben zu überprüfen bzw. prüfen zu lassen. AUFTRAGNEHMER gewährt entsprechend Zutritt und erbringt die notwendigen Mitwirkungshandlungen und Auskünfte. Die DTAG ist berechtigt, die Zustände vor Ort – auch fotografisch – zu dokumentieren.
- 20.2 Die DTAG ist darüber hinaus berechtigt, selbst oder durch Dritte die Daten und Akten bei AUFTRAGNEHMER überprüfen zu lassen, die sich unmittelbar mit der Abwicklung des DTAG-Geschäftes befassen. Hierbei geht es insbesondere darum, zu überprüfen, dass die jeweils ermittelten Leistungsdaten korrekt sind, Service Level eingehalten werden und ggf. Bestellungen bzw. Abrechnungen gegenüber Drittdienstleistern ordnungsgemäß erfolgen. AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, bei den Prüfungen mitzuwirken, und die notwendigen Auskünfte zu geben.
- 20.3 In Anbetracht der besonderen Bedeutung, die die Leistungserbringung durch AUFTRAGNEHMER für die DTAG und die Produktions- bzw. Ersatzteilversorgung hat, ist die DTAG berechtigt, bei Anzeichen einer wirtschaftlichen Schiefelage ggf. durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer die wirtschaftliche Lage des AUFTRAGNEHMERS zumindest quartalsweise zu überprüfen. Der benannte Wirtschaftsprüfer kann dazu von AUFTRAGNEHMER notwendige Unterlagen und Dokumente zur Einsicht anfordern. Die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers dürfen nur die allgemeine wirtschaftliche Stabilität des AUFTRAGNEHMERS betreffen, keine Einzelangaben.

## **21. Tätigkeiten für Dritte am Standort**

- 21.1 AUFTRAGNEHMER ist grundsätzlich berechtigt, am benannten Standort auch für Dritte tätig zu werden, dies setzt aber die vorher erteilte Zustimmung von der DTAG voraus, die die DTAG nicht unbillig verweigern darf.
- 21.2 Die DTAG ist berechtigt, die Zustimmung von näheren Informationen und Auskünften zu dem Geschäft mit den Dritten abhängig zu machen und/oder an Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der Durchführung zu knüpfen, wobei immer im Vordergrund steht, dass das DTAG-Geschäft reibungslos und ungefährdet abläuft.

## **22. Datenschutz und Informationssicherheit**

Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die **Anlage 1-4, Vertragsstandards Auftragsdatenverarbeitung**. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und die DTAG auszufüllen. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist die Einbeziehung dieser Anlage nicht erforderlich. Die DTAG wird dies dokumentieren.

## **23. Pfandrechte**

Pfandrechte des AUFTRAGNEHMERS aus seiner Tätigkeit für die DTAG sind ausgeschlossen.

## **24. Verschiedenes**

Bei Widersprüchen zwischen diesem Rahmenvertrag, den Anlagen 1, den Anlagen 2 und den einzelnen Aufträgen hat der Rahmenvertrag Vorrang vor den Anlagen 1, diese wiederum Vorrang vor den Anlagen 2 und diese wiederum Vorrang vor den Einzelaufträgen.

## **25. Anlagenverzeichnis**

Anlage 1-1 Leistungsmodule

Anlage 1-2 Schadenabwicklung

Anlage 1-3 Ladehilfsmittelmanagement

Anlage 1-4 Vertragsstandards

Auftragsdatenverarbeitung

Anlage 2-1 Pflichtenheft, detaillierte Modulbeschreibung und allgemeine Vorgaben

Anlage 2-2 Vergütung